

# Steueränderungen 2022

Umfassende Analyse der steuerlichen Änderungen 2021 / 2022

## **Hinweis zum Urheberrecht:**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Steueränderungen 2022





# Steueränderungen 2022

## Autoren

**Martin Diemer**  
RA StB  
Stuttgart

**Ulrike Fuldner**  
RA/FAStR  
Aschaffenburg

**Frank Gehring**  
StB  
Frankfurt

**Rüdiger Happe**  
Dipl. Finanzwirt

**Marcus Rösen**  
Dipl. Finanzwirt (FH)  
Düsseldorf

**Gunnar Tetzlaff**  
StB Dip.-Wjur. (FH)  
Hannover

**Susanne Tomson**  
RA  
Köln

**Björn Viebrock**  
StB  
Düsseldorf

**Sarah Wallmichrath**  
RA  
Düsseldorf

20. Auflage

**Haufe Group**

**Freiburg • München • Stuttgart**

---

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

---

Print: ISBN: 978-3-648-13902-8      Bestell-Nr.: 03351-0022  
ePUB: ISBN: 978-3-648-13904-2      Bestell-Nr.: 03351-0112  
ePDF: ISBN: 978-3-648-13906-6      Bestell-Nr.: 03351-0162

**Steueränderungen 2022**

20. Auflage 2022

© 2022 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg

[info@haufe.de](mailto:info@haufe.de)

[www.haufe.de](http://www.haufe.de)

Produktmanagement: Bettina Noé

Die Angaben entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss im Januar 2022. Alle Angaben/Daten erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insb. für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Lektorat: Ulrike Fuldner, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Aschaffenburg

DTP: Agentur: Satz & Zeichen, Karin Lochmann, Buckenhof

Bildnachweis (Cover): ©Djem, Shutterstock

---

## Editorial

Die Wahl ist entschieden und mit ihr die Weichenstellung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Doch was bedeutet dies für die Steuerpolitik und die Steuergesetzgebung? Noch vor wenigen Monaten war unklar, wie Deutschland die ATAD-Richtlinie in nationales Recht umsetzen wird. Kaum herrscht hier Klarheit, werfen jetzt die globale Mindeststeuer und das neue »Country by Country Reporting« ihre Schatten voraus. Damit besteht für Unternehmen weiterhin eine große Rechtsunsicherheit. Da passt es ins Bild, dass das Timing des Steuerpolitikers – unabhängig von der Dringlichkeit des Anliegens – auf die Zeit nach der Wahl ausgerichtet ist. Die neue Regierung verspricht einen gewissen Spirit, allein mit dem Motto des Koalitionsvertrags »Mehr Fortschritt wagen«. Für offen gebliebene Strukturanpassungen klingt das verheißungsvoll. Bleibt jedoch abzuwarten, ob es sich auch auf die Steuerpolitik bezieht. Dennoch: Das Steuerrecht ist zu komplex und änderungsanfällig, als dass nicht schon jetzt Regelanpassungen erfolgen, die den Rechtsanwender zur Reaktion zwingen.

An dieser Stelle setzt das Steuerjahrbuch an. Eine sorgfältig aufbereitete Stoffsammlung kann zwar nicht die individuelle Beratung ersetzen, wohl aber den kundigen Leser dabei unterstützen, keine relevante Rechtsentwicklung zu verpassen. Entsprechend dieser Zielsetzung liefert das vorliegende PwC-Jahrbuch in mittlerweile bewährter Tradition Hinweise und Tipps, die Sie dabei unterstützen, sich im Steuerdschungel zu orientieren. Die Chronik ist eine kompakte Informationsquelle für alle, die sich der Steuerfunktion und ihrer immer wichtiger werdenden Rolle annehmen. Wenn Sie in Ihrem Unternehmen oder als Berater über diese Jahresberichterstattung hinaus auf dem neuesten Stand bleiben möchten, sei Ihnen zusätzlich die Tax & Legal App von PwC empfohlen. Sie liefert Ihnen tagesaktuelle Informationen und exklusives Hintergrundwissen direkt auf Ihr Tablet oder Smartphone.

Die Erstellung eines solchen Werks ist nur in Teamarbeit möglich. Dem gesamten Autorenteam sei an dieser Stelle für das hohe Engagement herzlich gedankt. Anerkennung und Dank gebührt auch dem Haufe-Verlag für das Lektorat sowie, last but not least, Gabriele Nimmrichter, die das Jahrbuch zum 20. Mal realisiert hat.

München, im Januar 2022

*Klaus Schmidt*

---

# Inhaltsübersicht

Editorial .....	5
Inhaltsverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	23
A Neue Steuergesetzgebung .....	31
B Überblick über die Verwaltungsvorschriften 2021 .....	93
C Überblick über die Rechtsprechung 2021 .....	209
D Neuentwicklungen im internationalen Steuerrecht.....	393
E Verrechnungspreise .....	413
F Digitale Transformation in Steuer- und Rechtsabteilungen .....	441
Stichwortverzeichnis.....	450
PwC-Standorte.....	477

---

# Inhaltsverzeichnis

Editorial .....	5	
Inhaltsübersicht .....	6	
Abkürzungsverzeichnis.....	23	
<b>A</b>	<b>Neue Steuergesetzgebung.....</b>	<b>31</b>
<b>1</b>	<b>Steuergesetze, die 2021 in Kraft getreten sind, aber schon im Jahr 2020 verabschiedet wurden.....</b>	<b>31</b>
<b>2</b>	<b>Steuergesetze, die 2021 verabschiedet wurden .....</b>	<b>33</b>
2.1	Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz).....	33
2.1.1	Änderung des Einkommensteuergesetzes.....	33
2.1.1.1	§ 10d Abs. 1 S. 1 – Verlustvortrag.....	33
2.1.1.2	§ 66 Abs. 1 S. 2 bis S. 4 EStG – Kindergeld .....	33
2.1.1.3	§§ 110 bis 111 EStG – Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie .....	34
2.1.2	Änderung des Umsatzsteuergesetzes .....	34
	§ 12 Abs. 2 Nr. 15 – Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.....	34
2.2	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG .....	34
2.2.1	Änderung des Einkommensteuergesetzes.....	34
2.2.1.1	§ 3 Nr. 11a EStG – Corona-Zuschüsse .....	34
2.2.1.2	§ 5a Abs. 4 EStG – Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr .....	35
2.2.1.3	§ 32 Abs. 6 S. 6 EStG – Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.....	35
2.2.1.4	§ 36 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 EStG.....	36
2.2.1.5	§ 43 Abs. 1 S. 6 Nr. 5 EStG – Datenabfrage bei externem Depotübertrag.....	36
2.2.1.6	§ 44a Abs. 10 S. 1 EStG – Dauerüberzahlerbescheinigungen.....	36
2.2.1.7	§ 45a Abs. 2a EStG – Steuerbescheinigung bei beschränkt Steuerpflichtigen .....	36
2.2.1.8	§ 45a Abs. 7 EStG – Haftung .....	36
2.2.1.9	§ 45b EStG – Inhalt von Steuerbescheinigungen .....	36
2.2.1.10	§ 45c EStG – Zusätzliche Meldepflichten.....	37
2.2.1.11	§ 50c EStG – Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen.....	37
2.2.1.12	§ 50e EStG – Bußgeldvorschriften .....	37

2.2.1.13	§ 52 EStG – Anwendungsvorschriften .....	37
2.2.2	Änderung des Investmentsteuergesetzes.....	37
2.2.2.1	§ 7 Abs. 5 S. 1 InvStG – Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds.....	38
2.2.2.2	§ 11 Abs. 1 S. 1 InvStG – Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden .....	38
2.2.2.3	§ 57 Abs. 3 InvStG – Anwendungsvorschriften.....	38
2.2.3	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes .....	38
2.2.3.1	§ 2 Abs. 5 UmwStG – Verrechnungsverbot für negative Einkünfte.....	38
2.2.3.2	§ 27 Abs. 16 UmwStG – Anwendungsvorschriften .....	39
2.2.4	Änderung des Außensteuergesetzes.....	39
2.2.4.1	§ 1 Abs. 3 sowie 3a bis 3c AStG – Fremdvergleichspreise .....	39
2.2.4.2	§ 1a AStG – Preisanpassungsklausel .....	40
2.2.4.3	§ 21 Abs. 25 AStG – Anwendungsvorschriften.....	40
2.2.5	Änderung der Abgabenordnung.....	40
2.2.5.1	§ 88c AO – Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen .....	40
2.2.5.2	§ 89a AO – Vorabverständigungsverfahren.....	41
2.2.5.3	§ 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO – Umsatzgrenze bei der Buchführungspflicht.....	41
2.2.5.4	§ 152 Abs. 3 Nr. 4 AO und § 152 Abs. 8 Nr. 5 AO – Verspätungszuschlag zur Anmeldung über die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung .....	41
2.2.6	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.....	42
	§ 65 Abs. 1 Nr. 2 EStDV – Nachweis einer Behinderung .....	42
2.2.7	Änderung des Umsatzsteuergesetzes .....	42
	§ 27a Abs. 2 S. 2 UStG – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.....	42
2.3	Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD- Umsetzungsgesetz – ATADUmsG).....	42
2.3.1	§ 4k EStG – Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen .....	43
2.3.1.1	§ 4k Abs. 1 EStG – Hybride Finanzinstrumente und Übertragungen.....	43
2.3.1.2	§ 4k Abs. 2 EStG – Hybride Unternehmen und fiktive Zahlungen .....	43
2.3.1.3	§ 4k Abs. 3 EStG – Sonstige D/NI-Inkongruenzen .....	44
2.3.1.4	§ 4k Abs. 4 EStG – Doppelter Betriebsausgabenabzug.....	44
2.3.1.5	§ 4k Abs. 5 EStG – Importierte Besteuerungsinkongruenz.....	44
2.3.1.6	§ 3 Nr. 40 EStG und 8b Abs. 1 S. 3 KStG – Erträge aus einer hybriden Übertragung.....	44
2.3.1.7	§ 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG – Transparente Gesellschaften .....	44
2.3.1.8	§ 52 EStG – Anwendung .....	44
2.3.2	§ 6 AStG – Reform der Wegzugsbesteuerung .....	45
2.3.2.1	§ 6 Abs. 1 AStG – Tatbestände der Wegzugsbesteuerung.....	45

---

2.3.2.2	§ 6 Abs. 3 AStG – Rückkehrregelung .....	45
2.3.2.3	§ 6 Abs. 4 AStG – Stundung .....	45
2.3.2.4	§ 21 AStG – Anwendung .....	46
2.3.3	§§ 7 ff. AStG – Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung.....	46
2.4	Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche .....	47
2.4.1	§ 76a Abs. 4 StGB – Selbstständige Einziehung.....	47
2.4.2	§ 261 StGB – Geldwäsche .....	47
2.5	Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes .....	48
2.5.1	§ 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG – Absenkung der Beteiligungsgrenze.....	48
2.5.2	§ 1 Abs. 2b GrEStG – Anteilseignerwechsel an Kapitalgesellschaften.....	49
2.5.3	§ 1 Abs. 2c GrEStG – Börsenklausel .....	49
2.5.4	§ 1 Abs. 2a GrEStG, § 5 Abs. 3 GrEStG und § 6 Abs. 3 S. 2 sowie Abs. 4 GrEStG weiter § 7 Abs. 3 GrEStG– Beobachtungszeitraum .....	49
2.5.5	§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 3 GrEStG – Fristen .....	50
2.5.6	§ 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GrEStG – Bemessungsgrundlage .....	50
2.5.7	§ 19 Abs. 6 GrEStG – Verspätungszuschlag.....	50
2.5.8	§ 23 GrEStG – Anwendungsvorschriften.....	50
2.6	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG.....	51
2.6.1	Änderung des Bewertungsgesetzes .....	52
2.6.1.1	§ 177 Abs. 2 BewG – Anwendungsdauer der für die Wertermittlung erforderlichen Daten.....	52
2.6.1.2	§ 179 S. 3 BewG – Bewertung der unbebauten Grundstücke .....	52
2.6.1.3	§ 198 Abs. 2 und 3 BewG – Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts.....	53
2.6.1.4	§ 265 Abs. 12 BewG – Anwendungsvorschriften .....	53
2.6.1.5	§ 266 Abs. 4 S. 2 BewG – Erstmalige Anwendung.....	53
2.6.1.6	Anlage 39 (zu § 254 BewG) – Tabellen in Teil I und II .....	53
2.6.2	Änderung des Grundsteuergesetzes .....	54
2.6.2.1	§ 15 Abs. 1 GrStG – Steuermesszahl für Grundstücke.....	54
2.6.2.2	§ 15 Abs. 2 GrStG – Ermäßigung der Steuermesszahl .....	54
2.6.2.3	§ 15 Abs. 3 GrStG – Entsprechende Anwendung auf andere Förderzusagen .....	54
2.6.3	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.....	54
2.6.4	Änderung des Forschungszulagengesetzes .....	55
2.6.4.1	§ 2 Abs. 5 FZulG – Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.....	55
2.6.4.2	§ 3 Abs. 6 FZulG – Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage.....	55
2.6.4.3	§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 FZulG – Antrag auf Forschungszulage – Feststellungsverfahren.....	55
2.6.4.4	§ 5 Abs. 2 FZulG – Antrag auf Forschungszulage – Reihenfolge bei verbundenen Unternehmen .....	56

2.6.5	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes .....	56
2.6.6	Inkrafttreten.....	56
2.7	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts.....	56
2.7.1	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes .....	57
2.7.1.1	§ 1a KStG – Option zur Körperschaftsbesteuerung .....	57
2.7.1.2	§ 8b Abs. 3 S. 6 KStG – Gewinnminderungen .....	59
2.7.1.3	§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 KStG – Wegzüge von Körperschaften in Drittstaaten .....	60
2.7.1.4	§ 14 Abs. 4 KStG – Mehr- und Minderabführungen von Organgesellschaften .....	60
2.7.1.5	§ 27 KStG – Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen.....	61
2.7.1.6	§ 34 Abs. 6e KStG – Anwendungsregelung zur Behandlung von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen .....	61
2.7.2	Änderung des Gewerbesteuergesetzes.....	62
2.7.3	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes .....	62
2.7.4	Änderung des Investmentsteuergesetzes.....	62
2.7.5	Änderung des Einkommensteuergesetzes .....	63
2.7.5.1	§ 17 Abs. 1 S. 3 EStG – Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften .....	63
2.7.5.2	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satzteil vor S. 2 EStG – Kapitalvermögen .....	63
2.7.5.3	§ 50d Abs. 14 EStG – Internationale Qualifikationskonflikte.....	63
2.7.5.4	§ 52 Abs. 14 S. 4 und S. 5 EStG – Reinvestitionsfristen des § 6b EStG .....	63
2.7.5.5	§ 52 Abs. 16 S. 3 und S. 4 EStG – Investitionsfristen des § 7g EStG.....	64
2.7.6	Änderung des Außensteuergesetzes.....	64
2.7.7	Änderung des Bewertungsgesetzes .....	64
2.7.8	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes .....	64
2.7.9	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes .....	64
2.7.9.1	§ 5 GrEStG – Übergang auf eine Gesamthand.....	64
2.7.9.2	§ 6 Abs. 3 S. 3 GrEStG – Übergang von einer Gesamthand .....	65
2.7.10	Änderung des Forschungszulagengesetzes.....	65
2.7.11	Inkrafttreten.....	65
2.8	Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG.....	65
2.8.1	Änderungen des BGB.....	66
2.8.1.1	§ 54 BGB – Verein ohne Rechtspersönlichkeit .....	66
2.8.1.2	§ 705 BGB n. F. – Rechtsnatur der Gesellschaft.....	66
2.8.1.3	§ 706 BGB n. F. – Sitz der Gesellschaft.....	67
2.8.1.4	§ 707 BGB n. F. – Anmeldung zum Gesellschaftsregister .....	67
2.8.1.5	§ 707a BGB n. F. – Inhalt und Wirkungen der Eintragung im Gesellschaftsregister .....	67
2.8.1.6	§ 707c BGB n. F. – Statuswechsel .....	68

2.8.1.7	§§ 708 bis 718 BGB n. F. – Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft.....	68
2.8.1.8	§§ 719 bis 722 BGB n. F. – Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten.....	69
2.8.1.9	§§ 723 bis 728b BGB n. F. – Ausscheiden eines Gesellschafters .....	69
2.8.1.10	§§ 729 bis 734 BGB n. F. – Auflösung der Gesellschaft .....	70
2.8.1.11	§§ 740 bis 740c BGB n. F. – Nicht rechtsfähige Gesellschaft .....	70
2.8.2	Änderungen des Handelsgesetzbuchs .....	71
2.8.2.1	§ 8b Abs. 2 Nr. 3 HGB – Unternehmensregister .....	71
2.8.2.2	§§ 105 ff. HGB n. F. – Offene Handelsgesellschaft.....	71
2.8.2.3	§§ 161 ff HGB n. F. – Kommanditgesellschaft.....	72
2.8.3	Änderungen des Umwandlungsgesetzes .....	72
2.8.3.1	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG – Verschmelzungsfähige Rechtsträger.....	73
2.8.3.2	§ 16 Abs. 1 S. 1 UmwG – Anmeldung der Verschmelzung .....	73
2.8.3.3	§§ 39a bis 39d UmwG – Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts.....	73
2.8.3.4	§§ 40 bis 45 UmwG – Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften .....	73
2.8.3.5	§ 191 UmwG – Einbezogene Rechtsträger.....	73
2.8.3.6	§ 214 UmwG – Möglichkeit des Formwechsels von Personengesellschaften .....	73
2.8.3.7	§ 218 UmwG – Möglichkeit des Formwechsels in eine Personengesellschaft .....	73
2.8.4	Änderung des Aktiengesetzes.....	74
2.8.5	Änderung des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).....	74
2.9	Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze.....	74
2.9.1	Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) .....	75
2.9.1.1	§ 1 StAbwG – Anwendungsbereich .....	75
2.9.1.2	§ 2 StAbwG – Begriffsbestimmungen) .....	75
2.9.1.3	§ 3 StAbwG – Verordnungsermächtigung .....	75
2.9.1.4	§ 7 StAbwG – Betroffene Geschäftsvorgänge.....	76
2.9.1.5	§ 8 StAbwG – Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs .....	76
2.9.1.6	§ 9 StAbwG –Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung .....	76
2.9.1.7	§ 10 StAbwG – Quellensteuermaßnahmen .....	76
2.9.1.8	§ 11 StAbwG – Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen .....	77
2.9.1.9	§ 12 StAbwG – Gesteigerte Mitwirkungspflichten .....	77
2.9.1.10	§ 13 StAbwG – Anwendungsvorschriften) .....	78
2.9.2	Änderung des Einkommensteuergesetzes.....	78

2.9.3	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes .....	78
2.9.3.1	§ 8 Abs. 1 S. 4 KStG – Ermittlung des Einkommens .....	78
2.9.4	Änderung der Abgabenordnung.....	78
2.9.4.1	§ 90 Abs. 2 S. 3 AO – Mitwirkungspflichten der Beteiligten .....	78
2.9.4.2	§ 162 Abs. AO – Schätzung von Besteuerungsgrundlagen .....	78
2.9.5	Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG.....	79
2.9.6	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes.....	79
2.9.7	Änderung des Bewertungsgesetzes .....	79
2.9.7.1	§ 95 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BewG – Betriebsvermögen .....	79
2.9.7.2	§ 97 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 S. 1 BewG – Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen .....	79
2.9.8	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes .....	79
2.9.9	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes .....	79
2.10	Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes.....	80
2.10.1	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs .....	80
2.10.1.1	§ 80 BGB n. F. – Ausgestaltung und Entstehung der rechtsfähigen Stiftung .....	80
2.10.1.2	§ 81 BGB n. F. – Stiftungsgeschäft .....	80
2.10.1.3	§ 81a BGB n. F. – Widerruf des Stiftungsgeschäfts.....	80
2.10.1.4	§ 82 BGB n. F. – Anerkennung der Stiftung .....	81
2.10.1.5	§ 82a BGB n. F. – Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens .....	81
2.10.1.6	§ 83 BGB n. F. – Stiftungsverfassung und Stifterwille .....	81
2.10.1.7	§ 83a BGB n. F. – Verwaltungssitz der Stiftung .....	81
2.10.1.8	§ 83b BGB n. F. – Stiftungsvermögen .....	81
2.10.1.9	§ 83c BGB n. F. – Verwaltung des Grundstockvermögens .....	81
2.10.1.10	§§ 84 bis 84c BGB n. F. – Stiftungsorgane .....	82
2.10.1.11	§§ 85 und 85a BGB n. F. – Satzungsänderungen.....	82
2.10.1.12	§§ 86 bis 86h BGB n. F. – Zulegung und Zusammenlegung.....	82
2.10.1.13	§§ 87 bis 87c BGB n. F. – Beendigung von Stiftungen.....	83
2.10.1.14	§ 88 BGB n. F. – Kirchliche Stiftungen .....	83
2.10.1.15	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).....	83
2.10.1.16	Inkrafttreten.....	83
2.10.2	Stiftungsregistergesetz (StiftRG) und weitere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.....	83
2.10.3	Sonstige Änderungen .....	83
2.11	Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht .....	84
2.11.1	§ 4c UStG – Steuervergütung für Leistungsbezüge europäischer Einrichtungen.....	84

2.11.2	§ 5 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 UStG – Steuerbefreiungen bei der Einfuhr.....	84
2.12	Grundsteuer – Länder.....	85
2.12.1	Baden-Württemberg.....	86
2.12.2	Hessen.....	86
2.12.3	Niedersachsen.....	87
2.12.4	Saarland.....	87
<b>3</b>	<b>Geplante Gesetzesvorhaben.....</b>	<b>88</b>
3.1	Steuerbefreiung für die Erzeugung von Strom aus Solaranlagen.....	88
3.2	Gesetzliche Neuregelung der Vollverzinsung.....	88
3.3	Umsetzung eines globalen Besteuerungssystems.....	88
3.4	Geplante, steuerlich relevante Änderungen lt. Koalitionsvertrag.....	89
3.4.1	Mitarbeiterkapitalbeteiligung.....	89
3.4.2	Bürokratieabbau.....	90
3.4.3	Mini-Job-/Midi-Job-Grenze.....	90
3.4.4	Pflegedienst.....	90
3.4.5	Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge.....	90
3.4.6	Dieselfahrzeuge.....	90
3.4.7	Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter.....	90
3.4.8	Verlustrücktrag.....	91
3.4.9	Homeoffice-Regelung.....	91
3.4.10	Ausbildungsfreibetrag.....	91
3.4.11	Besteuerung der Personengesellschaften.....	91
3.4.12	Sparer-Pauschbetrag.....	91
3.4.13	Rentenbesteuerung.....	91
3.4.14	Grunderwerbsteuer.....	92
3.4.15	Einfuhrumsatzsteuer.....	92
3.4.16	Gemeinnützigkeit I.....	92
3.4.17	Gemeinnützigkeit II.....	92
<b>B</b>	<b>Überblick über die Verwaltungsvorschriften 2021.....</b>	<b>93</b>
<b>1</b>	<b>Änderungen bei der Einkommensteuer.....</b>	<b>93</b>
1.1	Änderungen bei der Gewinn- und Einkunftsermittlung (§§ 2 bis 12 EStG).....	93
1.1.1	Steuerfreie Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege gem. § 3 Nr. 11 EStG – Andere Betreuungsverhältnisse.....	93
1.1.2	Online-Weiterbildungen mittels Internet-Plattformen – Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 19 EStG.....	95

1.1.3	Steuerfreie vom Arbeitgeber geförderte Präventions-/betriebliche Gesundheitsförderungsleistungen gem. § 3 Nr. 34 EStG.....	95
1.1.4	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021.....	98
1.1.5	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs.....	100
1.1.6	Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Abs. 4 EStDV – Anlage EÜR 2021 .....	101
1.1.7	Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG – Gewinnbegriff und Berücksichtigung außerbilanzieller Korrekturen .....	102
1.1.8	Aufwendungen für Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben.....	103
1.1.9	E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomien 6.5.....	104
1.1.10	Rücklage für Ersatzbeschaffung – Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen.....	105
1.1.11	Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG .....	105
1.1.12	Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung .....	106
1.1.13	Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung).....	107
1.1.14	Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG .....	108
1.1.15	Vorsorgeaufwendungen: Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags – Aufteilungsmaßstäbe für VZ 2022 .....	109
1.1.16	Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen .....	109
1.2	Änderungen bei den Einkunftsarten (§§ 13 bis 23 EStG) .....	110
1.2.1	Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen/vergleichbaren Blockheizkraftwerken.....	110
1.2.2	Gewerblichkeit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten.....	112
1.2.3	Umfang des Kapitalkontos beim Kommanditisten .....	113
1.2.4	Zwerganteils- und Sanierungsprivileg auf nachträgliche Anschaffungskosten bei § 17 EStG .....	115
1.2.5	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer .....	116
1.3	Sonstige Schreiben und Verfügungen der Finanzverwaltung .....	117
1.3.1	Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen .....	117
1.3.2	Steuerermäßigung nach § 35a EStG – Maßnahmen der öffentlichen Hand .....	117
1.3.3	Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden – Einzelfragen zu § 35c EStG .....	118
1.3.4	Ermittlung der Entfernungspauschalen sowie Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG.....	120
1.3.5	Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2022 .....	122

---

1.3.6	Muster für Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2022.....	122
1.4	Finanzverwaltung und COVID-19-Pandemie .....	123
1.4.1	Ausstellung von Impfzertifikaten .....	123
1.4.2	Tätigkeit des Personals in regionalen Impf- oder Testzentren und mobilen Impf- oder Testteams .....	123
1.4.3	Besteuerung von Mieteinkünften beim Ausbleiben von Mieteinnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise .....	124
1.4.4	Keine Tarifermäßigung auf Corona-Hilfen .....	125
1.4.5	Bilanzsteuerrechtliche Behandlung zurückzahlender Corona-Soforthilfen.....	125
1.4.6	FAQ Corona Steuern.....	126
<b>2</b>	<b>Änderungen bei der Körperschaftsteuer .....</b>	<b>129</b>
2.1	Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG .....	129
2.2	Anpassung von Gewinnabführungsverträgen in Altfällen .....	133
2.3	Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG) .....	134
2.4	Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022.....	138
<b>3</b>	<b>Änderungen bei der Umsatzsteuer.....</b>	<b>139</b>
3.1	Voraussetzungen der Steuerschuld aufgrund des Ausweises gesetzlich nicht geschuldeter Umsatzsteuer .....	139
3.2	Legen von Hauswasseranschlüssen als »Lieferung von Wasser« .....	140
3.3	BMF zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Sachspenden.....	141
3.4	BMF-Schreiben zur Umsetzung des Digitalpakets .....	144
3.5	Umsatzsteuerliche Aufzeichnungs- und Haftungspflichten ab dem 1.7.2021 .....	149
3.6	Lieferung von Lebensmittel vs. Restaurationsleistung: Mitbenutzungsrecht an Verzehrvorrichtungen Dritter.....	152
3.7	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungen von Börsen und anderer Handelsplattformen.....	153
3.8	Garantiezusage als Versicherungsleistung.....	154
3.9	Leistungsort von Inhouse- und Online-Seminaren .....	155
3.10	BMF-Schreiben zu Reiseleistungen.....	158
3.11	Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern .....	163
3.12	Abrechnung über nicht ausgeführte sonstige Leistungen mittels Gutschrift .....	166
3.13	Angabe des Leistungszeitpunkts in der Rechnung .....	167
3.14	Übergang der Steuerschuldnerschaft in Organschaftsfällen .....	168
3.15	Steuerbefreiung der grenzüberschreitenden Beförderungsleistung für Unterfrachtführer .....	169
3.16	BMF zu urheber- und wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen.....	171
3.17	Vorsteuerabzug einer nicht unternehmerisch tätigen Bruchteilsgemeinschaft.....	172
3.18	Handelsübliche Bezeichnung auf der Rechnung .....	174

3.19	Einführungsschreiben zur Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG .....	175
3.20	Umsatzsteuersatz für digitale Medien.....	179
<b>4</b>	<b>Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer .....</b>	<b>183</b>
4.1	Wertsteigerungen infolge des Kaufkraftschwundes.....	183
4.2	Indizierung eines negativen Anfangsvermögens im Rahmen der Berechnung der Ermittlung des erbrechtlichen Zugewinnausgleichsanspruchs .....	183
4.3	Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG; Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten im Kalenderjahr 2021 .....	184
4.4	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1.1.2021.....	184
4.5	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1.1.2022.....	184
4.6	Anwendung der geänderten Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für Erwerbe mit einer Steuerentstehung nach dem 28.12.2020 .....	185
4.7	Behandlung des Kurzarbeitergeldes bei der Lohnsumme i. S. d. § 13a Abs. 3 ErbStG .....	186
4.8	Aufteilung des Verwaltungsvermögens des (jungen) Verwaltungsvermögens, der (jungen) Finanzmittel und der Schulden aus Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft auf die Gesellschafter bei Feststellung nach § 13b Abs. 10 ErbStG .....	187
4.9	Junge Finanzmittel bei Übertragung aus Sonderbetriebsvermögen in Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft .....	188
4.10	Entstehung von jungem Verwaltungsvermögen in Fällen der Umschichtung (Aktivtausch) und der Einbringung .....	188
4.11	Berechnung des Ablösebetrags nach § 25 Abs. 1 S. 3 ErbStG a. F. ....	189
4.12	Ermittlung des gemeinen Werts von Erfindungen und Urheberrechten.....	190
4.13	Anwendung von durch den Gutachterausschuss ermittelten Liegenschaftszinssätzen bei der Grundbesitzbewertung i. S. d. § 188 Abs. 2 BewG.....	190
4.14	Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts – Berücksichtigung von Sachverständigengutachten .....	191
<b>5</b>	<b>Änderungen bei der Abgabenordnung.....</b>	<b>192</b>
5.1	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren .....	192
5.1.1	Verfassungsmäßigkeit der fortgeltenden Erhebung eines Solidaritätszuschlags.....	192
5.1.2	Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung .....	193
5.2	Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen.....	193
5.3	Vorläufige Festsetzung und Aussetzung der Festsetzung für Verzinsungszeiträume ab 2019.....	196
5.4	Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 .....	198
5.5	Umsatzgrenze zur Festlegung der Buchführungspflicht .....	200
5.6	Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der steuerlichen Ersterfassung.....	200

5.7	Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren.....	201
5.8	Aufrüstung von Kassen- und Parkscheinautomaten u. a. bis Änderung der Kassensicherungsverordnung .....	203
5.9	Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 S. 1 AO und Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 ProstSchG .....	203
5.10	Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) .....	204
5.11	»Cum/Cum-Transaktionen« – Zurechnung nach § 39 AO und Berichtigung von Erklärungen nach § 153 AO.....	206
5.12	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus.....	208
<b>C</b>	<b>Überblick über die Rechtsprechung 2021.....</b>	<b>209</b>
<b>1</b>	<b>Im Bereich der Einkommensteuer.....</b>	<b>209</b>
1.1	Entscheidungen zur Gewinn- und Einkunftsermittlung (§§ 2 bis 12 EStG) .....	209
1.1.1	Schadenersatz für bergbaubedingte reparable Schäden an zum Privatvermögen gehörender, vermieteter Immobilie .....	209
1.1.2	Keine Steuerbefreiung für beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld .....	211
1.1.3	Kein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse.....	213
1.1.4	Unternehmensbezogene Sanierung gem. § 3a Abs. 2 EStG.....	215
1.1.5	Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch in Fällen geringer Bedeutung.....	218
1.1.6	Pflicht zur Einreichung einer E-Bilanz bei geringem finanziellem Aufwand .....	220
1.1.7	Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung: Erfüllung der Nutzungsvoraussetzungen in Fällen der Betriebsaufgabe.....	222
1.1.8	Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung – Steuerpflichtiger ohne erste Tätigkeitsstätte .....	225
1.1.9	Erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers .....	226
1.1.10	Zufluss von Tantiemen beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer .....	229
1.1.11	Aufwendungen für »Schulhund« als Werbungskosten .....	232
1.2	Entscheidungen zu den Einkunftsarten (§§ 13 bis 23 EStG) .....	234
1.2.1	Gewerbliche Einkünfte eines Pokerspielers.....	234
1.2.2	Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben im Jahr 2015 .....	236
1.2.3	Keine Zwangsbetriebsaufgabe durch Veräußerung der Hofstelle eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs .....	239
1.2.4	Veräußerung von Anteilen an einer GmbH in der Sanierungsphase zur Umsetzung der vereinbarten Restrukturierung.....	241
1.2.5	Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen .....	245

1.2.6	Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.....	247
1.2.7	Nachlaufende Schuldzinsen – Abgeltungsteuer.....	249
1.2.8	Ortsübliche Marktmiete i. S. d. § 21 Abs. 2 EStG – Vorrang des örtlichen Mietspiegels.....	250
1.2.9	Ermittlung der Höhe des Betrags einer etwaigen doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen.....	253
1.2.10	Doppelte Besteuerung der gesetzlichen und privaten Altersversorgung.....	256
1.2.11	Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch.....	259
1.2.12	Privates Veräußerungsgeschäft – Berechnung der Zehn-Jahres-Frist bei Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung.....	261
1.3	Sonstige Entscheidungen.....	264
1.3.1	Kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Kindes – Keine Berufsausbildung wegen Erkrankung.....	264
1.3.2	Lehrgänge eines Mannschaftsdienstgrades als Ausbildung.....	267
1.3.3	Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung und des Abzugsverbots für Diätverpflegung.....	269
1.3.4	Unterhaltsaufwendungen an die BAföG-beziehende Lebensgefährtin als außergewöhnliche Belastung.....	271
1.3.5	Auszahlung aus Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit.....	272
1.3.6	§ 35a EStG in Bezug auf zumutbare Belastung und Haushaltersparnis.....	275
1.3.7	Kein lohnsteuerbarer Vorteil bei Überlassung eines Feuerwehreinsetzungsfahrzeugs an Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.....	278
<b>2</b>	<b>Im Bereich der Körperschaftsteuer.....</b>	<b>281</b>
2.1	Typenvergleich zur Qualifizierung von Ausschüttungen einer ausländischen Gesellschaft.....	281
2.2	Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art: Wirtschaftliche Betrachtungsweise.....	282
2.3	Feststellung des Einlagekontos für BgA – sachlich-abstrakte Betrachtung.....	283
2.4	Zusammenfassung kommunaler Bäder- und Versorgungsbetriebe im Rahmen der Spartenrechnung.....	285
2.5	Anzahl der Verpachtungs-BgA bei Verpachtung mehrerer gleichartiger Objekte.....	286
<b>3</b>	<b>Im Bereich der Umsatzsteuer.....</b>	<b>288</b>
3.1	Besteuerung der Überlassung von Firmenwagen.....	288
3.2	Vorsteueraufteilung gemischt genutzter Gebäude.....	292
3.3	Steuerfreie Weiternutzung und Leerstand eines Gebäudes.....	293
3.4	Steuerbarer Leistungsaustausch zwischen Stammhaus und Betriebsstätte.....	296
3.5	Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft.....	299

---

3.6	Abgrenzung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zur Lieferung von Lebensmitteln.....	303
3.7	Vorsteuerabzug einer Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft .....	305
3.8	Vorsteuerabzug aus Aufwendungen mit Drittwirkung.....	307
3.9	Herstellerrabatt als Entgeltsbestandteil des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Arzneimitteln .....	310
3.10	Keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte ohne Personal .....	311
3.11	Geschäftsveräußerung bei Erwerb eines zunächst gepachteten und teilweise untervermieteten Grundstücks .....	315
3.12	Kein Vorsteuerabzug ohne Rechnung .....	317
3.13	Unzutreffende Antragssummen und Grundsatz der guten Verwaltung.....	320
3.14	Frist der Zuordnung zum Unternehmen.....	322
3.15	Besteuerung von Ratenzahlungen.....	325
3.16	Drittwirkung der Steuerfestsetzung bei Organschaft .....	326
3.17	Widerruf der Option zur Steuerpflicht bei der Lieferung von Grundstücken .....	329
3.18	Vorsteuerabzug auch für vom Finanzamt als übersteuert und nutzlos eingestufte Eingangsleistungen .....	330
<b>4</b>	<b>Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer .....</b>	<b>333</b>
4.1	Berücksichtigung eines Pflichtteilsanspruchs bei Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung .....	333
4.2	Steuerbegünstigte Schenkung eines Kommanditanteils .....	335
4.3	Begünstigte Schenkung von Sonderbetriebsvermögen .....	337
4.4	Bestimmung des Werts eines Anteils an einer Personengesellschaft für Zwecke der Erbschaftsteuer .....	339
4.5	Grunderwerbsteuerbefreiung und Schenkungsaufgabe – Grenzen der Steuerbefreiung durch Zusammenschau .....	341
4.6	Keine Zusammenschau bei Erwerb von Geschwistern .....	343
4.7	Grundstücksschenkung und Gleichstellungsverpflichtung.....	344
4.8	Kein Wegfall des Verschonungsabschlags bei Insolvenzeröffnung.....	345
4.9	Wegfall des Verschonungsabschlags bei mehrstöckigen Personengesellschaften .....	347
4.10	Feststellung der Summen der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens; Begünstigung von Grundstücken im Betriebsvermögen bei Nutzungsüberlassung an Dritte .....	349
4.11	Steuerberatungskosten und Räumungskosten als Nachlassregelungskosten.....	352
4.12	Vorfälligkeitsentschädigung keine Nachlassverbindlichkeit.....	355
4.13	Freibetrag für Urenkel bei Schenkungsteuer .....	357
4.14	Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung grds. kein Gestaltungsmissbrauch .....	358
4.15	Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils zur Schenkungsteuer .....	360

<b>5</b>	<b>Im Bereich der Abgabenordnung.....</b>	<b>362</b>
5.1	Auskunftsersuchen an Dritte ohne vorherige Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen .....	362
5.2	Schätzung und Sachverständigengutachten.....	364
5.3	Rechtsbehelfsbelehrung bei Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung in der Einspruchsentscheidung .....	367
5.4	Unzulässige Klage bei Verwendung eines Falschnamens .....	368
5.5	Postaufgabe und Zugang eines schriftlichen Verwaltungsakts .....	370
5.6	Ort der Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren in Pandemiezeiten.....	372
5.7	Terminverlegung bei Zugangsbeschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes.....	374
5.8	Verfahrensmangel: Verstoß gegen den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan.....	377
5.9	Durchführung der mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz.....	378
5.10	Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung bei Nichtzulassung der Revision.....	380
5.11	Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach »GDPdU« zur Betriebsprüfung.....	382
5.12	Keine Wiedereinsetzung bei krankheitsbedingter Überlastung ohne Bemühen um Vertreter.....	385
5.13	Verlegungsantrag – Fehlende Übersendung der Klageerwiderung .....	388
5.14	Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten .....	389
5.15	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig .....	391
<b>D</b>	<b>Neuentwicklungen im internationalen Steuerrecht.....</b>	<b>393</b>
<b>1</b>	<b>Das Jahr 2021 im internationalen Steuerrecht.....</b>	<b>393</b>
<b>2</b>	<b>Globale Mindeststeuer .....</b>	<b>394</b>
2.1	Zwei-Säulen-Modell der OECD.....	394
2.2	Umsetzung der global effektiven Mindestbesteuerung.....	394
2.3	Konsequenzen für Deutschland .....	395
<b>3</b>	<b>Reform der Hinzurechnungsbesteuerung.....</b>	<b>397</b>
3.1	Inländer- und Beteiligungsbeherrschung .....	397
3.2	Passive Einkünfte .....	397
3.3	Substanztest.....	397
3.4	Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter .....	398
3.5	Rechtsfolgen.....	398
3.5.1	Freigrenzen .....	398
3.5.2	Zeitpunkt der Erfassung .....	398
3.5.3	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags .....	399
3.5.4	Neuregelung der Vermeidung der Doppelbesteuerung .....	399

---

3.5.5	Zeitliche Anwendung .....	399
<b>4</b>	<b>Änderungen bei der Wegzugsbesteuerung.....</b>	<b>400</b>
4.1	Persönlicher Anwendungsbereich.....	400
4.2	Stundungsregelung.....	400
4.3	Änderung der Rückkehrregelung.....	401
<b>5</b>	<b>Neuregelung der Entstrickung und Verstrickung .....</b>	<b>402</b>
5.1	Entstrickung .....	402
5.1.1	Neuer Anwendungsbereich des § 4g EStG .....	403
5.1.2	Schädliches Ereignis i. S. d. § 4g EStG .....	403
5.2	Verstrickung.....	404
5.3	Reform der passiven Entstrickung.....	404
<b>6</b>	<b>Abzugsteuerentlastung für ausländische Steuerpflichtige .....</b>	<b>406</b>
6.1	Gesetzliche Neuordnung.....	406
6.2	Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG .....	406
<b>7</b>	<b>Internationale Verständigungs- und Schiedsverfahren .....</b>	<b>408</b>
7.1	EU-DBA-Streitbeilegungsgesetz.....	408
7.2	Allgemeine Ausführungen zur Antragstellung.....	408
7.3	Antragstellung von Personengesellschaften.....	408
7.4	Verhältnis zum nationalen Rechtsbehelfsverfahren .....	409
7.5	Verfahrensrechtliche Klarstellungen .....	409
<b>8</b>	<b>Steueroasen-Abwehrgesetz.....</b>	<b>410</b>
8.1	Anwendungsbereich.....	410
8.2	Abwehrmaßnahmen .....	411
8.2.1	Verbot Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug.....	411
8.2.2	Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung .....	411
8.2.3	Quellensteuermaßnahmen .....	411
8.2.4	Beschränkung des nationalen Schachtelprivilegs.....	412
8.3	Inkrafttreten .....	412
<b>E</b>	<b>Verrechnungspreise .....</b>	<b>413</b>
<b>1</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen auf OECD-Ebene.....</b>	<b>414</b>
1.1	Verrechnungspreisaspekte der COVID-19-Pandemie.....	414
1.1.1	OECD-Leitlinien für Verrechnungspreisaspekte der COVID-19-Pandemie.....	414

1.1.2	OECD-Leitlinien für Verrechnungspreisaspekte der COVID-19-Pandemie für Betriebsstätten .....	415
1.2	OECD Public Discussion Draft zu Änderungen des OECD-Musterkommentars.....	416
1.3	Zwei-Säulen-Ansatz zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Konkretisierung der Regelungen.....	417
<b>2</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung im Bereich Verrechnungspreise auf EU-Ebene ..</b>	<b>420</b>
2.1	»Public Country-by-Country Reporting« in der EU .....	420
2.2	Vorlage des FG Bremen an den EuGH bzgl. § 162 Abs. 4 AO .....	422
<b>3</b>	<b>Aktuelle nationale Entwicklungen im Bereich Verrechnungspreise.....</b>	<b>423</b>
3.1	ATAD-Umsetzungsgesetz und Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) .....	423
3.1.1	Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens .....	423
3.1.2	Bestimmung des Fremdvergleichspreises.....	424
3.1.3	Vorabverständigungsverfahren.....	428
3.2	BMF veröffentlicht neue Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise .....	429
	»Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2021« – Generelle Informationen .....	429
3.3	Merkblatt zu internationalen Streitbeilegungsverfahren.....	432
3.4	Umsatzabhängige Konzernumlage als verdeckte Gewinnausschüttung .....	435
3.5	BFH-Rechtsprechung zu Finanztransaktionen .....	436
3.5.1	Richtungsweisendes BFH-Urteil zur Preisfindung bei konzerninternen Finanztransaktionen.....	436
3.5.2	BFH-Urteil zum Einfluss der Nachrangigkeit auf die Höhe konzerninterner Darlehenszinssätze .....	438
<b>F</b>	<b>Digitale Transformation in Steuer- und Rechtsabteilungen .....</b>	<b>441</b>
	<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>450</b>
	<b>PwC-Standorte .....</b>	<b>477</b>

---

# Abkürzungsverzeichnis

€	Euro (Währung)
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz, Absätze
Abschn.	Abschnitt/e (in Zitation)
AbzStEntModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
AEAO	Anwendungserlass zur AO
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Fachzeitschrift)
AkkStelleG	Akkreditierungsstellengesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AltEinkG	Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)
amtl.	amtliche/er
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
ATAD	Anti Tax Avoidance Directive (Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie)
ATADUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz)
AVEÜR	Anlageverzeichnis EÜR, Vordruck zur EÜR
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BayLfSt	Bayerisches Landesamt für Steuern
BB	Betriebsberater (Fachzeitschrift)
BBergG	Bundesberggesetz
BBK	Buchführung, Bilanz, Kostenrechnung (Fachzeitschrift)
BeckRS	Beck-Rechtsprechung, beck-online (Datenbank)
BEG	Bürokratieentlastungsgesetz
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting (OECD-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen)
betr.	betreffend, betreffs
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)

BetrKV	Betriebskostenverordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgericht (Österreich)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des BFH, Haufe-Lexware, Freiburg
BFH/PR	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis der Steuerberatung (Zeitschrift)
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH, herausgegeben von Mitgliedern des BFH
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BHKW	Blockheizkraftwerk
BKGG	Bundeskindergeldgesetzes
Bl.	Blatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
bspw.	beispielsweise
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe/n
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CbC	Country-by-Country
CbCR	Country-by-Country-Reporting
CoronaImpfV	Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung)
d. h.	das heißt
D/NI-Inkongruenz	Deduction/Non-Inclusion-Inkongruenz
DB	Der Betrieb (Fachzeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DD-Inkongruenz	Double Deduction-Inkongruenz
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DStR	Deutsches Steuerrecht (Fachzeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst (Fachzeitschrift)
DStRK	Deutsches Steuerrecht kurz gefasst (Fachzeitschrift)
DV	Durchführungsverordnung
e. V.	eingetragener Verein

---

EBITDA	Gewinn vor Abzug von Zinsen, Steuern, von Abschreibungen für Sachanlagen sowie von Abschreibungen für immaterielle Vermögensgegenstände (earnings before interest, taxes, depreciation and amortization)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (juristische Fachzeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EnEV	Energieeinsparverordnung
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStB	Erbschaft-Steuerberater (Fachzeitschrift)
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStH	Erbschaftsteuer-Hinweise
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ERiC	ELSTER Rich Client (kompilierte Programmteile für ein Betriebssystem)
ERP	Enterprise-Resource-Planning (Softwarelösung zur Ressourcenplanung eines Unternehmens)
ESanMV	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung
ESt	Einkommensteuer
EStB	Ertrag-Steuer-Berater (Fachzeitschrift)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-DBA-SBG	EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
EUST	Einfuhrumsatzsteuer
EU-UStB	Der Informationsdienst zu EG-Richtlinien und EuGH-Rechtsprechung (Fachzeitschrift)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZ	Erhebungszeitraum
f.	folgende
FA	Finanzamt
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FinMin	Finanzministerium
FKAustG	Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz)
FoStOG	Fondsstandortgesetz

FR	FinanzRundschau (Fachzeitschrift)
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FVerlV	Funktionsverlagerungsverordnung
FZulG	Forschungszulagengesetz
G20	Abkürzung für Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer)
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GAufzV	Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz)
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Fachzeitschrift)
GmbH-Stpr	GmbH-Steuerpraxis (Fachzeitschrift)
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
grds.	grundsätzlich/e/er/en
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrSt	Grundsteuer
GrStG	Grundsteuergesetz
GrStRefUG	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
Halbs.	Halbsatz
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Fachzeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
HinSch-RL	Hinweisgeberschutz-Richtlinie
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem Sinn
i. H.	in Höhe
i. H. d.	in Höhe der/des
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des/dieser/dieses

---

i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein
ID-Nr.	Identifikationsnummer
IF	Inclusive Framework on BEPS; Zusammenschluss von Vertretern aus 113 Staaten
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InvSt	Investmentsteuer
InvStG	Investmentsteuergesetz
IStR	Internationales Steuerrecht (Fachzeitschrift)
IT	Informationstechnik
IWB	Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (Offizielles Organ des YOUNG IFA NETWORK – YIN – in Deutschland)
jM	Juris – Die Monatszeitschrift
JStG	Jahressteuergesetz
jurisPR-SteuerR	juris PraxisReport Steuerrecht (Fachzeitschrift)
KapErtrSt	Kapitalertragsteuer
KassenSichV	Kassensicherungsverordnung
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
km	Kilometer
KOESDI	Kölner Steuerdialog (Fachzeitschrift)
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt peak (Spitzenleistung unter genormten Testbedingungen)
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LfSt	Landesamt für Steuern und Finanzen
LkSG	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)
Ls.	Leitsatz
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung,
LStH	BMF Amtliches Lohnsteuer-Handbuch
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
lt.	laut
LuF	Anlage zur Feststellung des Einheitswerts für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (Anlage zur EÜR)

MAP	Multi-Akteurs-Partnerschaft
max.	maximal/e
Mio.	Million, Millionen
MLI	Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz)
Mrd.	Milliarde, Milliarden
MV	Mitteilungsverordnung
MwSt	Mehrwertsteuer
MwSt-DVO	Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung
MwStR	Mehrwertsteuerrecht (Fachzeitschrift)
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
MwStVO	Mehrwertsteuerverordnung
n. F.	neue Fassung
n. v.	nicht (amtlich) veröffentlicht
NATO-ZAbk	Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Fachzeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report (Fachzeitschrift)
NotBZ	Notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (Fachzeitschrift)
Nr.	Nummer/n
NRW	Nordrhein-Westfalen
nwb	Neue Wirtschaftsbriefe (Fachzeitschrift)
nwb-EV	Neue Wirtschaftsbriefe, Erben und Vermögen (Datenbank und Fachzeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Fachzeitschrift)
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt/en
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OECD-MA	Musterabkommen zur Regelung von Doppelbesteuerungsfällen zwischen Staaten
OFD	Oberfinanzdirektion
oHG	offene Handelsgesellschaft
OSS	One-Stop-Shop
PBT	profit before tax (Gewinn-vor Steuern)
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
ProstSchG	Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz)
Public CbCR	Public Country-by-Country Reporting
qm	Quadratmeter
rd.	rund

---

RdF	Recht der Finanzinstrumente (Fachzeitschrift)
RDj	Recht Digital (Fachzeitschrift)
RefE	Referentenentwurf
rkr.	rechtskräftig
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer/n
Rs.	Rechtssache/n
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite, Seiten oder Satz, Sätze (in Normenzitaten)
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)
SEStEG	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/n/r/s
SolZ	Solidaritätszuschlag
SolZG	Solidaritätszuschlagsgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StAbwG	Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steuroasen-Abwehrgesetz)
StB	Steuerberater
StB	Der Steuerberater (Fachzeitschrift) (in Literaturhinweise)
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StBg	Die Steuerberatung (Fachzeitschrift)
StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung
StEd	Steuer-Eildienst (Fachzeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
StiftRG	Stiftungsregistergesetz
Stkl.	Steuerklasse
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (Fachzeitschrift)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SZ	nicht abziehbare Schuldzinsen (Anlage zur EÜR)
TSE	technische Sicherheitseinrichtung
Tz.	Teilziffer, Teilziffern
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (Vereinigtes Königreich)
UmwG	Umwandlungsgesetz

UmwStE	Umwandlungssteuererlass
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Fachzeitschrift)
US	United Staates
USA	United States of America
USD	US-Dollar (Währungseinheit)
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStB	Umsatz-Steuer-Berater (Fachzeitschrift)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-ID-Nr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (Fachzeitschrift)
uvZTA	unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
VerhGl	Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen
VermBG	Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VWG 2021	Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2021
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZ	Veranlagungszeitraum
WoFG	Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz)
WRegG	Wettbewerbsregistergesetz
XBRL	Extensible Business Reporting Language (Format für die Übertragung von Finanzinformationen)
z. B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Fachzeitschrift)
Ziff.	Ziffer
ZM	zusammenfassenden Meldung
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich
zzt.	zurzeit

## A Neue Steuergesetzgebung

### 1 Steuergesetze, die 2021 in Kraft getreten sind, aber schon im Jahr 2020 verabschiedet wurden

Zu den Steuergesetzen, die 2021 in Kraft traten, hatten wir in der 19. Auflage bereits umfänglich berichtet.

Beispielhaft sollen hier erwähnt werden:

- Änderungen der AO:
  - § 93a AO – Allgemeine Mitteilungspflichten
- Änderungen des EStG:
  - § 3 Nr. 26 EStG – Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags
  - § 3 Nr. 26a EStG – Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrags
  - § 7h EStG – Anforderung an die Bescheinigung der Gemeinde
  - § 7i EStG – Anforderung an die Bescheinigung der Gemeinde
  - § 8 EStG – Zusätzlichkeitsvoraussetzung
  - Ergänzung des § 14 EStG
  - § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG – Verrechnungsbeschränkung für Verluste
  - § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG – Zufluss der Rente für den Sterbemonat
  - § 32 Abs. 6 S. 1 EStG – Erhöhung des Kinderfreibetrags
  - § 32a Abs. 1 EStG – Steuertarif 2021/2022
  - § 33 Abs. 2a EStG – Fahrtaufwendungen bei Menschen mit Behinderung
  - § 33a Abs. 1 S. 1 – Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen
  - § 33b Abs. 2 EStG – Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge
  - § 33b Abs. 6 EStG – Pflege-Pauschbetrag
  - § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG – Pauschalierung der LSt
  - § 50 Abs. 2 S. 10 EStG – Härteausgleich bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern
  - § 66 Abs. 1 EStG – Erhöhung des Kindergelds
  - § 105 EStG – Mobilitätsprämie
- Änderungen des UStG:
  - § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG – Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
  - § 3 Abs. 3a UStG – Lieferungen mittels elektronischer Schnittstelle
  - § 3 Abs. 6b UStG – Leistungsort
  - § 3a Abs. 5 S. 3 UStG – Ort der sonstigen Leistung
  - § 3c UStG – Ort der Lieferung beim Fernverkauf
  - § 4 Nr. 4c UStG – Steuerbefreiung beim Fernverkauf
  - § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG – Steuerbefreiung bei der EUST
  - § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG – Steuerentstehung
  - § 14a Abs. 2 UStG – Rechnungsausstellung
  - § 16 Abs. 1c – 1e UStG – Besteuerungszeitraum
  - § 21a UStG – Sonderregelungen für Sendungen bis 150 €
  - § 22 UStG – Aufzeichnungspflichten
  - § 22f UStG – Besondere Pflichten für Betreiber einer elektronischen Schnittstelle

A

- Änderungen des GewStG:
  - § 8 Nr. 8 S. 2 GewStG – Hinzurechnungen
  - § 10a S. 10 sowie S. 11 und S. 12 GewStG – fortführungsgebundener Verlustvortrag
  - § 36 Abs. 3 S. 3 und Abs. 5 S. 1 GewStG – Hinzurechnungsbeträge nach AStG
  
- Änderung der EStDV:
  - § 65 Abs. 2 S. 2 EStDV und des § 65 Abs. 3a S. 4 Nr. 5 EStDV – Gleichstellung der Pflegegrade 4 oder 5 mit Einstufung «H»
  - § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV – Vereinfachter Zuwendungsnachweis
  
- Änderung der UStDV:
  - § 59 S. 1 UStDV – Vorsteuer-Vergütungsverfahren für ausländische Unternehmer

sowie

- diverse Änderungen des InvStG
- Änderung des BKGG

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hier auf unsere Ausführungen in Kapitel A der 19. Auflage.

## 2 Steuergesetze, die 2021 verabschiedet wurden

### 2.1 Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Im Laufe der Corona-Pandemie wurden bereits im Jahr 2020 die ersten beiden Corona-Steuerhilfegesetze verabschiedet. Da die pandemiebedingten Einschränkungen auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mussten, wurde das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz am 26.2.2021 vom Deutschen Bundestag und am 5.3.2021 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 17.3.2021.<sup>1</sup>

Ziel des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes war es, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin zu unterstützen.

Das 3. Corona-Steuerhilfegesetz enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

#### 2.1.1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

##### 2.1.1.1 § 10d Abs. 1 S. 1 – Verlustvortrag

Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag befristet für die VZ 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € angehoben. Mit dem 3. Corona-Steuerhilfegesetz wurden diese nochmals erhöht, soweit es 2020 betrifft auch rückwirkend.

Der Höchstbetrag beträgt bei einer Einzelveranlagung 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € bei einer Zusammenveranlagung. Die Befristung auf die VZ 2020 und 2021 bleibt unverändert (§ 52 Abs. 18b EStG).

Ab 2022 gelten wieder die Höchstbeträge von 1 Mio. € bei Einzelveranlagung bzw. 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung (§ 52 Abs. 18b S. 2 EStG).

##### 2.1.1.2 § 66 Abs. 1 S. 2 bis S. 4 EStG – Kindergeld

Wegen der anhaltenden Belastungen von Familien mit Kindern aufgrund der Einschränkungen während der Corona-Pandemie wird auch im Jahr 2021 ein Kinderbonus gezahlt.

Einen Anspruch auf den Kinderbonus 2021 i. H. v. 150 € haben Kindergeldberechtigte für jedes Kind, für das im Jahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/26544 (Gesetzesentwurf), BT-Drs. 19/26970 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 10.3.2021, BGBl I 2021, Nr. 10, S. 330.

### **2.1.1.3 §§ 110 bis 111 EStG – Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

Durch die Einfügung der § 52 Abs. 52 und 53 EStG wird die Anwendung des § 110 EStG (Anpassung von Vorauszahlungen für den VZ 2019) auf 2019 und die Anwendung des § 111 EStG (vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021) auf 2019 und 2020 beschränkt.

Die Beträge wurden an die Höchstbeträge gem. § 10d Abs. 1 S. 1 EStG angepasst.

## **2.1.2 Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

### **§ 12 Abs. 2 Nr. 15 – Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**

Um den, von der COVID-19-Pandemie betroffenen gastronomischen Betrieben zu helfen, wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2020 (BGBl I S. 1385) der USt-Satz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen Getränke) zwischen dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 auf 7 % abgesenkt. Diese Regelung wurde bis zum 31.12.2022 verlängert. Dieses betrifft auch Cateringunternehmen, den Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen entsprechende Dienstleistungen erbringen.

## **2.2 Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG**

Das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurde am 5.5.2021 vom Deutschen Bundestag und am 28.5.2021 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 8.6.2021.<sup>2</sup> Soweit nichts anderes erwähnt wird, tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist ein effizienteres Verfahren zur Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der KapErtrSt und vom Steuerabzug nach § 50a EStG beim BZSt. Ebenfalls soll ein Gestaltungsmissbrauch verhindert werden. Abweichend von der Gesetzesbezeichnung wurden auch zahlreiche weitere Änderungen der Steuergesetze mit abgehandelt. Dazu gehören u. a. Regelungen zur Unterbindung von bestimmten Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht sowie Änderungen der Regelungen zu Verrechnungspreisen in den §§ 1 und 1a AStG.

Im Einzelnen enthält das Gesetz insb. folgende Regelungen:

### **2.2.1 Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **2.2.1.1 § 3 Nr. 11a EStG – Corona-Zuschüsse**

Die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 11a EStG war zunächst bis zum 30.6.2021 befristet, sodass eine später ausgezahlte »Corona-Beihilfe bzw. -Prämie« nicht mehr steuerbegünstigt gewesen wäre. Da abzusehen war, dass

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/27632 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 19/28925 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 2.6.2021, BGBl I 2021, Nr. 28, S. 1259.

diese Frist nicht ausreicht, wurde die Vorschrift geändert. Nunmehr können die Zahlungen bis zum 31.3.2022 erfolgen.

Nicht geändert wurden die weiteren Voraussetzungen. So muss die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Auch der Steuerfreibetrag von max. 1.500 € bleibt unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nr. 11a EStG führt nicht dazu, dass die 1.500 € mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden kann.

### **2.2.1.2 § 5a Abs. 4 EStG – Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr**

Mit Urteilen vom 28.11.2019<sup>3</sup> und vom 29.4.2020<sup>4</sup> hat der BFH entgegen der Verwaltungsauffassung<sup>5</sup> entschieden, dass der Begriff des Ausscheidens in § 5a Abs. 4 S. 3 Nr. 3 EStG jedes Ausscheiden eines Gesellschafters umfasst und es somit auch bei Übertragungen nach § 6 Abs. 3 EStG zu einer Hinzurechnung kommt.

Die Neufassung verankert die bisherige Verwaltungsauffassung im Gesetz, sodass in den betr. Fällen einer unentgeltlichen Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG keine Hinzurechnung erfolgt. Bei entgeltlichen Übertragungen gilt dieses jedoch nicht.

Ferner wird geregelt, dass eine Minderung der Beteiligung eines Gesellschafters auch nur zu einer entsprechenden anteiligen Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags führt.

Schließlich gilt ein gegenüber dem Rechtsvorgänger festgestellter Unterschiedsbetrag in den Fällen, in denen der Unterschiedsbetrag beim Rechtsvorgänger nicht hinzuzurechnen ist, ohne gesonderten Verwaltungsakt gegenüber dem Rechtsnachfolger.<sup>6</sup>

§ 5a Abs. 4 S. 5 und S. 6 EStG gilt rückwirkend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 beginnen.<sup>7</sup>

### **2.2.1.3 § 32 Abs. 6 S. 6 EStG – Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**

Mit der Ergänzung des § 32 Abs. 6 S. 6 EStG wird geregelt, dass ab VZ 2021 die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf führt.

Dadurch wird verhindert, dass ein, seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommender Elternteil den halben Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält, obwohl er seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt.

Die Neuregelung korrigiert damit die BFH-Rspr.,<sup>8</sup> die der bisherigen Verwaltungspraxis entgegensteht.

3 BFH, Urteil v. 28.11.2019, IV R 28/19; BFH/NV 2020, S. 412, Haufe-Index 13678826.

4 BFH, Urteil v. 29.04.2020, IV R 17/19, BFH/NV 2020, S. 1058, Haufe-Index 14040097.

5 BMF, Schreiben v. 12.6.2002, IV A 6 – S 2133a – 11/02, Rz. 28, BStBl I 2002, S. 614, i. d. F des BMF-Schreibens v. 31.10.2008, IV C 6 – S 2133-a/07/10001, BStBl I 2008, S. 956.

6 § 182 Abs. 2 S. 1 AO.

7 § 52 Abs. 10 S. 4 EStG.

8 BFH, Urteil v. 22.4.2020, III R 61/18, BFH/NV 2021, S. 56, Haufe-Index 14184771.

#### **2.2.1.4 § 36 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 EStG**

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Anpassung an die Änderung des § 45a EStG.

#### **2.2.1.5 § 43 Abs. 1 S. 6 Nr. 5 EStG – Datenabfrage bei externem Depotübertrag**

Die Regelung betrifft insb. einen externen Depotübertrag, bei dem das Kreditinstitut des Übertragenden mangels direkter Kundenbeziehung keine Möglichkeit hat, notwendige Daten (ID-Nr. und Geburtsdatum) zu überprüfen.

Sofern die ID-Nr. des Empfängers nicht bereits bekannt ist, kann die auszahlende Stelle diese in einem maschinellen Verfahren nun nach amtl. vorgeschriebenen Datensatz beim BZSt erfragen.

#### **2.2.1.6 § 44a Abs. 10 S. 1 EStG – Dauerüberzahlerbescheinigungen**

Bisher konnte durch Vorlage einer sog. Dauerüberzahlerbescheinigung ein Steuerabzug bei Dividendenzahlungen aus inländischen girosammelverwahrten Aktien vermieden werden.

Zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung wurde diese Vorschrift gestrichen.

#### **2.2.1.7 § 45a Abs. 2a EStG – Steuerbescheinigung bei beschränkt Steuerpflichtigen**

Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen beschränkt steuerpflichtig, hat die auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die in einer Steuerbescheinigung erforderlichen Angaben elektronisch unmittelbar an das BZSt zu übermitteln. Eine Papierbescheinigung darf nicht mehr erstellt werden. Die Übermittlung des Datensatzes ist nach § 50c Abs. 3 S. 3 Halbs. 1 EStG bzw. gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 EStG Voraussetzung für eine Erstattung der für den Gläubiger abgeführten KapErtrSt.

#### **2.2.1.8 § 45a Abs. 7 EStG – Haftung**

Die neugefasste Vorschrift erweitert die Haftung des Ausstellers einer fehlerhaften Steuerbescheinigung auf Angaben, die gem. § 45b Abs. 1 bis 5 EStG auf einer Steuerbescheinigung zu ergänzen sind sowie auf die fehlerhafte Übermittlung von Daten.

#### **2.2.1.9 § 45b EStG – Inhalt von Steuerbescheinigungen**

Mit dem neuen § 45b EStG wird insb. bei Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Aktien der Umfang der in Steuerbescheinigungen auszuweisenden Angaben erweitert. Die Daten sind nach § 93c AO an das BZSt zu übersenden. Ferner sind auch Informationen zu Art und Umfang der Abstandnahme vom Steuerabzug und zur Höhe der einbehaltenen und abgeführten KapErtrSt zu übermitteln, wenn keine Steuerbescheinigung erteilt wurde bzw. keine Angaben nach § 45a Abs. 2a EStG übermittelt wurden.

### 2.2.1.10 § 45c EStG – Zusätzliche Meldepflichten

Der neue § 45c EStG sieht zusätzliche Meldepflichten der die Kapitalerträge auszahlenden Stellen und der Wertpapiersammelbanken zum Umfang der einbehaltenen und abgeführten KapErtrSt vor.

### 2.2.1.11 § 50c EStG – Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen

In den § 50c EStG werden im Wesentlichen die Regelungen des § 50d EStG überführt, die das Verfahren zur Entlastung von KapErtrSt und vom Steuerabzug nach § 50a auf der Grundlage der §§ 43b, 50g oder eines DBA außerhalb des Veranlagungsverfahrens betreffen. Die Bestimmungen des § 50d EStG zur materiellen Anwendung von DBA, die sich in dessen Abs. 3 sowie Abs. 7 bis Abs. 13 befinden, verbleiben dort.

### 2.2.1.12 § 50e EStG – Bußgeldvorschriften

§ 50e EStG enthält diverse Bußgeldvorschriften, insb. für den Fall,

- dass eine Steuerbescheinigung erteilt wird, ohne dass eine schriftliche Versicherung nach § 45b Abs. 3 S. 3 oder S. 4 EStG vorliegt
- dass die Mitteilungspflichten nach § 45b Abs. 4 und Abs. 5 sowie Abs. 6 EStG sowie nach § 45c Abs. 1 und Abs. 2 EStG gegenüber dem BZSt verletzt werden
- dass Mitteilungspflichten in Zusammenhang mit Hinterlegungsscheinen nicht beachtet werden oder Zwischenverwahrer von Wertpapieren ihre Mitwirkungspflichten bei Ausstellung von Steuerbescheinigungen verletzen.

### 2.2.1.13 § 52 EStG – Anwendungsvorschriften

Die erweiterten Mitteilungspflichten im KapErtrSt-Bescheinigungsverfahren und die elektronische Übermittlung der Bescheinigungsdaten für beschränkt Steuerpflichtige in bestimmten Fällen sowie die Sanktionierung von Pflichtverletzungen, die in den §§ 45a bis 45c, 50e und 51 geregelt werden, gelten für Kapitalerträge, die ihrem Gläubiger ab dem Jahr 2024 zufließen (§ 52 Abs. 44a S. 3 sowie Abs. 44b und Abs. 44c sowie Abs. 47c weiter Abs. 48a EStG)

§ 52 Abs. 47a EStG regelt die verzögerte Anwendung einzelner Änderungen des Entlastungsverfahrens des § 50c EStG.

## 2.2.2 Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das InvStG sieht für Investmentfonds eigene Verfahren sowohl für die teilweise Freistellung von der KapErtrSt im Steuerabzugsverfahren als auch für die nachträgliche Erstattung von KapErtrSt vor.

Liegt dem Investmentfonds eine sog. Statusbescheinigung vor, hat dieser gem. § 7 Abs. 1 und 3 InvStG auf die inländischen Beteiligungseinnahmen eines Investmentfonds, insb. Dividenden, nur eine KapErtrSt von 15 % zu erheben. Liegt die Statusbescheinigung bei Ausschüttung der Einkünfte an den Investmentfonds nicht vor, hat er gem. § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG KapErtrSt in der üblichen Höhe von 25 % einzubehalten und abzuführen.

Allerdings kann sich der Investmentfonds nach seiner Wahl entweder gem. § 7 Abs. 5 InvStG beim Entrichtungspflichtigen durch nachträgliche Vorlage einer Statusbescheinigung oder gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InvStG beim Betriebsstätten-FA des Entrichtungspflichtigen die zu viel einbehaltene KapErtrSt innerhalb unterschiedlicher Fristen erstatten lassen.

#### **2.2.2.1 § 7 Abs. 5 S. 1 InvStG – Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds**

Diese Regelung ist durch § 7 Abs. 5 S. 1 InvStG eingeschränkt worden und gilt künftig nur noch für unbeschränkt steuerpflichtige Investmentfonds. Beschränkt steuerpflichtige Investmentfonds sind damit vom Erstattungsverfahren auf Ebene des Entrichtungspflichtigen ausgeschlossen.

Dazu ist nun nach § 7 Abs. 4 S. 3 InvStG in der Statusbescheinigung des Investmentfonds künftig anzugeben, ob es sich um einen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen inländischen Investmentfonds oder um einen beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen ausländischen Investmentfonds handelt.

#### **2.2.2.2 § 11 Abs. 1 S. 1 InvStG – Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden**

Ebenfalls geändert wurde das Erstattungsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige durch die Finanzverwaltung. Für diese erfolgt die Erstattung nach § 11 Abs. 1 S. 1 InvStG künftig nicht mehr durch das Betriebsstätten-FA des Entrichtungspflichtigen, sondern durch das BZSt (§ 11 Abs. 1 S. 3 InvStG). Durch diesen Zuständigkeitswechsel soll die Gefahr von Mehrfacherstattungen reduziert werden.

#### **2.2.2.3 § 57 Abs. 3 InvStG – Anwendungsvorschriften**

§ 7 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 1 InvStG sowie § 11 Abs. 1 S. 3 und S. 4 InvStG sind ab dem 1.7.2021 anzuwenden. Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Abs. 4 S. 3 InvStG enthält, ist ab dem 1.7.2021 eine Erstattung nach § 7 Abs. 5 InvStG ausgeschlossen.

### **2.2.3 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes**

#### **2.2.3.1 § 2 Abs. 5 UmwStG – Verrechnungsverbot für negative Einkünfte**

Der neue § 2 Abs. 5 UmwStG soll Gestaltungen verhindern, Verlustpotenzial, das im steuerlichen Rückwirkungszeitraum geschaffen wurde, auf einen Dritten zu übertragen.

Dieses Verlustverrechnungsverbot ist beschränkt auf Wertverluste von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft. Das gilt nach § 2 Abs. 5 S. 2 UmwStG auch, wenn die übertragenen stillen Lasten erst nach der zivilrechtlichen Umwandlung durch Veräußerung oder Ansatz eines niedrigeren Buchwerts realisiert werden.

Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Soweit dem übertragenden Rechtsträger ohne Anwendung der steuerlichen Rückwirkung ein über dem gemeinen Wert liegender Ansatz einzelner von der Regelung erfasster Wirtschaftsgüter möglich gewesen, findet das Abzugsverbot keine Anwendung (§ 2 Abs. 5 S. 5 UmwStG).

- Die Verrechnung negativer Einkünfte war nachweislich kein Zweck der Umwandlung (§ 2 Abs. 5 S. 6 UmwStG).

Zur Verhinderung von Umgehungsgestaltungen durch die Zwischenschaltung von Personengesellschaften sieht § 2 Abs. 5 S. 7 UmwStG die sinngemäße Anwendung in diesen Fällen vor.

### 2.2.3.2 § 27 Abs. 16 UmwStG – Anwendungsvorschriften

§ 2 Abs. 5 UmwStG ist gem. § 27 Abs. 16 S. 1 UmwStG erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des Vorgangs maßgebende öffentliche Register bzw. bei Einbringungen der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach dem 20.11.2020 erfolgt sowie in anderen offenen Fällen, wenn die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergewichtiger stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung oder Einbringung war und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann.

## 2.2.4 Änderung des Außensteuergesetzes

### 2.2.4.1 § 1 Abs. 3 sowie 3a bis 3c AStG – Fremdvergleichspreise

Der neue § 1 Abs. 3 AStG konkretisiert den Fremdvergleichsgrundsatz unter Aufgabe des bisherigen Vorrangs von Standardmethoden.

Die fremdüblichen Verrechnungspreise orientieren sich nun an den tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Geschäftsvorfalles.

Diese sind insb.

- die vertraglichen Bedingungen eines Geschäftsvorfalles,
- die ausgeübten Funktionen der an dem Geschäftsvorfall Beteiligten,
- die Eigenschaften übertragener oder überlassener Vermögenswerte oder erbrachter Dienstleistungen,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der an dem Geschäftsvorfall Beteiligten und die Verhältnisse des für den Geschäftsvorfall relevanten Marktes, und
- die von den an dem Geschäftsvorfall Beteiligten verfolgten Geschäftsstrategien.

Dazu ist insb. eine Funktions- und Risikoanalyse erforderlich.

Der Fremdvergleichspreis ist grds. nach der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode zu bestimmen. Können keine Vergleichswerte ermittelt werden, ist ein hypothetischer Fremdvergleich anhand ökonomisch anerkannter Bewertungsmethoden durchzuführen (§ 1 Abs. 3 S. 7 AStG).

Liegen mehrere Werte vor und bestehen Unterschiede in der Vergleichbarkeit, ist die Bandbreite einzuzengen (§ 1 Abs. 3a AStG).

Die bisherige Definition der Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 3 S. 9 AStG a. F.) wird unverändert jetzt in § 1 Abs. 3b S. 1 AStG übernommen. Die Vorschrift enthält Regelungen zur Bewertung des Transferpakets.

Auch die Escape-Klausel (§ 1 Abs. 3 S. 10 Halbs. 1 Alt. 1 AStG a. F.) wird übernommen und findet sich jetzt in § 1 Abs. 3b S. 2 AStG.

Der neue § 1 Abs. 3c AStG regelt, unter welchen Voraussetzungen sowohl die Übertragung als auch die Überlassung eines immateriellen Werts zu vergüten sind.

#### **2.2.4.2 § 1a AStG – Preisanpassungsklausel**

Inhaltlich entsprechen § 1a AStG S. 1 und S. 2 dem bisherigen § 1 Abs. 3 S. 11 und S. 12 AStG.

Neu ist die Definition einer erheblichen Abweichung in § 1a S. 3 AStG in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Eine solche liegt vor, wenn der Fremdvergleichspreis um mehr als 20 % vom ursprünglichen Verrechnungspreis abweicht.

Eine Verrechnungspreisanpassung ist angemessen, wenn sie dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verrechnungspreis und dem unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gewinnentwicklung zutreffenden Fremdvergleichspreis entspricht.

Keine Preisanpassung ist vorzunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass

- die tatsächliche Entwicklung auf Umständen basiert, die zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles nicht vorhersehbar waren,
- bei der Bestimmung des Verrechnungspreises die aus der künftigen Entwicklung resultierenden Unsicherheiten angemessen berücksichtigt wurde,
- im Hinblick auf immaterielle Werte und Vorteile Lizenzvereinbarungen getroffen werden, die die zu zahlende Lizenz vom Umsatz oder Gewinn des Lizenznehmers abhängig machen oder für die Höhe der Lizenz Umsatz und Gewinn zu berücksichtigen sind.

#### **2.2.4.3 § 21 Abs. 25 AStG – Anwendungsvorschriften**

Die Neuregelungen sind erstmals für die ESt- und KSt für den VZ 2022 anzuwenden.

### **2.2.5 Änderung der Abgabenordnung**

#### **2.2.5.1 § 88c AO – Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen**

Der neue § 88c AO dient der Aufdeckung von missbräuchlichen Gestaltungen bei Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag und anderer Steuergestaltungen, die auf die Erlangung unrechtmäßiger Steuervorteile im Zusammenhang mit KapErtrSt ergeben. Dazu teilen die örtlichen Finanzbehörden ihre Erkenntnisse dem BZSt mit. Durch eine Analyse der mitgeteilten Steuergestaltungen sollen frühzeitig Sachverhaltserkenntnisse gewonnen und diese in Form einer Rückmeldung an die Finanzbehörden auch veranlagungsunterstützend eingesetzt werden. Das BZSt unterstützt die örtlich zuständigen Finanzbehörden hierdurch bei der Aufklärung des dem Einzelfall zugrundeliegenden Sachverhalts.

### 2.2.5.2 § 89a AO – Vorabverständigungsverfahren

Mit dem neuen § 89a AO wird der bisherigen Verwaltungspraxis<sup>9</sup> für Vorabverständigungsverfahren eine rechtliche Grundlage gegeben. Dabei ist der Anwendungsbereich allerdings nicht mehr nur auf die grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung zwischen nahestehenden Personen und Gewinnzuordnung zu Betriebsstätten beschränkt, sondern wurde auf andere grenzüberschreitende Nicht-Verrechnungspreissachverhalte ausgeweitet.

Der neue § 89a AO ist erstmals für Anträge auf Einleitung eines Vorabverständigungsverfahrens anzuwenden, die ab dem Tag nach der Verkündung des AbzStEntModG bei der zuständigen Behörde eingegangen sind.<sup>10</sup>

### 2.2.5.3 § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO – Umsatzgrenze bei der Buchführungspflicht

Die Umsatzgrenze zur Buchführungspflicht gem. § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO wurde an die Grenze zur Ist-Besteuerung bei der USt (§ 20 S. 1 Nr. 1 UStG) angepasst.

Wie bisher gilt eine Umsatzgrenze von 600.000 €. Allerdings galten bisher für die Buchführungsgrenze und die Ist-Besteuerung unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Zukünftig gilt als einheitliche Umsatzgrenze ein Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 S. 1 UStG von 600.000 € im Kalenderjahr.

### 2.2.5.4 § 152 Abs. 3 Nr. 4 AO und § 152 Abs. 8 Nr. 5 AO – Verspätungszuschlag zur Anmeldung über die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Nach § 152 Abs. 2 AO ist in bestimmten Fällen ein Verspätungszuschlag festzusetzen, ohne dass die Finanzbehörde einen Ermessensspielraum hat. Die Regelung betrifft ausdrücklich nur Steuererklärungen bzw. Steueranmeldungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen. Somit werden Quartals- und Monatsanmeldungen vom Anwendungsbereich des § 152 Abs. 2 AO nicht erfasst. Ausnahmen hiervon sind in § 152 Abs. 3 Nr. 4 AO geregelt. Diese Ausnahmeregelungen wurden um die jährlich abzugebende Anmeldung der USt- -Sondervorauszahlung nach § 48 Abs. 2 UStDV ergänzt.

Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen steht somit nach § 152 Abs. 1 AO im Ermessen der Finanzbehörden.

Darüber hinaus ist in § 152 Abs. 8 Nr. 5 AO geregelt, dass der Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 8 S. 2 AO zu berechnen ist und nicht nach § 152 Abs. 5 S. 1 AO.

<sup>9</sup> BMF, Schreiben v. 5.10.2006, IV B 4 – S 1341 – 38/06, BStBl I 2006, S. 594.

<sup>10</sup> Art. 97 § 34 EGAO.

## 2.2.6 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

### § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStDV – Nachweis einer Behinderung

Ab dem VZ 2021 sollte es nicht mehr zulässig sein, den Nachweis einer Behinderung durch Vorlage eines Renten- oder eines vergleichbaren Bescheids zu führen.<sup>11</sup>

Im Einzelfall hätte das bedeutet, dass nur für steuerliche Zwecke bei der zuständigen Versorgungsverwaltung die Feststellung einer Behinderung beantragt werden muss. Durch die Änderung des § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStDV kann der Nachweis der Behinderung wieder durch die Vorlage eines Rentenbescheids oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheids erbracht werden kann.

Nach § 84 Abs. 3g EStDV gilt die Regelung bereits für den VZ 2021.

## 2.2.7 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

### § 27a Abs. 2 S. 2 UStG – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Mit dem Wettbewerbsregistergesetz wurde die Grundlage für die Errichtung eines bundesweiten elektronischen Wettbewerbsregisters geschaffen. Ziel des WRegG ist die wirksame Bekämpfung und Prävention von Wirtschaftskriminalität sowie der Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen. Dafür stellt das Wettbewerbsregister öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern im Rahmen von Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es diesen vor der Erteilung eines Zuschlags ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen (Bieter) wegen begangener Rechtsverstöße vom Verfahren auszuschließen ist bzw. ausgeschlossen werden kann.

Zu den dort aufgeführten Daten gehört u. a. auch die USt-ID-Nr, die jedoch nicht in allen Fällen vorliegt. Durch § 27a Abs. 2 S. 2 UStG wird das BZSt ermächtigt, der Registerbehörde auf Antrag die im Zeitpunkt der Abfrage gültige USt-ID-Nr. eines Unternehmens mitzuteilen.

## 2.3 Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG)

Das ATADUmsG wurde am 21.5.2021 vom Deutschen Bundestag und am 25.6.2021 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 30.6.2021.<sup>12</sup>

---

11 Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen v. 9.12.2020, BGBl I 2020, S. 2770.

12 BT-Drs. 19/28652 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 19/29848 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 25.6.2021, BGBl I 2021, S. 2035.

Das Gesetz beinhaltet u. a. die Umsetzung von Vorschriften zu den hybriden Gestaltungen nach der ATAD II. Dabei liegt diesem die ATAD<sup>13</sup> zugrunde.

Insb. werden der Art. 5 (Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung) sowie die Art. 9 und Art. 9b (hybride Gestaltungen) weiter Art. 9a ATAD (umgekehrt hybride Gestaltungen) der ATAD umgesetzt sowie die Hinzu-rechnungsbesteuerung (Art. 7 und Art. 8 ATAD) reformiert.

Im Folgenden werden die Kernpunkte des Gesetzes dargestellt.

### 2.3.1 § 4k EStG – Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen

Die Art. 9 und Art. 9b ATAD verpflichten die Mitgliedstaaten, Besteuerungsinkongruenzen zu neutralisieren, die sich daraus ergeben, dass aufgrund sog. hybrider Elemente bestimmte Zahlungen, die beim Schuldner grds. als Betriebsausgaben abziehbar sind, beim Gläubiger nicht besteuert werden, Aufwendungen auch in einem anderen Staat abgezogen werden können, ohne dass den Aufwendungen Erträge gegenüberstehen, die in beiden Staaten besteuert werden, oder abzugsfähige Aufwendungen und die entsprechenden Erträge zu einer Besteuerungsinkongruenz in anderen Staaten führen, die diese Inkongruenz nicht beseitigen, sofern die Folgen dieser Inkongruenz über eine oder mehrere Transaktionen ins Inland »importiert« werden.

Kern der Regelungen zur Umsetzung der Art. 9 und Art. 9b ATAD ist § 4k EStG, der für verschiedene Situationen von Besteuerungsinkongruenzen aufgrund hybrider Elemente den Betriebsausgabenabzug beschränkt. Weitere Regelungen enthalten § 8b Abs. 1 S. 3 KStG und § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 3 EStG.

#### 2.3.1.1 § 4k Abs. 1 EStG – Hybride Finanzinstrumente und Übertragungen

Wird in einem Staat der Betriebsausgabenabzug geltend gemacht, ohne dass in einem anderen Staat eine Besteuerung der korrespondierenden Erträge erfolgt, liegt eine D/NI-Inkongruenz<sup>14</sup> vor. § 4k Abs. 1 EStG verhindert für Aufwendungen aus der Nutzung oder im Zusammenhang mit der Übertragung von Kapitalvermögen bei sog. D/NI-Inkongruenzen den Betriebsausgabenabzug.

Ausgenommen sind Fälle, in denen die den Aufwendungen entsprechenden Erträge zwar nicht sofort besteuert werden, die Besteuerungsinkongruenz aber voraussichtlich in einem künftigen Besteuerungszeitraum beseitigt wird und die Zahlungsbedingungen einem Fremdvergleich standhalten.

#### 2.3.1.2 § 4k Abs. 2 EStG – Hybride Unternehmen und fiktive Zahlungen

Der Betriebsausgabenabzug ist für alle Aufwendungen im Rahmen von Leistungsbeziehungen zwischen einem hybriden Rechtsträger und seinem Anteilseigner oder zwischen Betriebsstätten eines Unternehmens unzulässig, wenn die korrespondierenden Erträge aufgrund einer abweichenden steuerlichen Behandlung des Rechtsträgers oder einer abweichenden Gewinnaufteilung zwischen den Betriebsstätten keiner tatsächlichen Besteuerung unterliegen.

13 Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates v. 12.7.2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes, ABl. L 193 v. 19.7.2016, S. 1 (ATAD), geändert durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates v. 29.5.2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern, ABl. L 144 v. 7.6.2017, S. 1.

14 Deduction/Non-Inclusion-Inkongruenz = Zahlungen, die beim Schuldner grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar sind, beim Gläubiger nicht besteuert werden.

### **2.3.1.3 § 4k Abs. 3 EStG – Sonstige D/NI-Inkongruenzen**

Andere D/NI-Inkongruenzen, die nicht bereits unter die Abs. 1 und Abs. 2 fallen, werden von § 4k Abs. 3 EStG erfasst.

### **2.3.1.4 § 4k Abs. 4 EStG – Doppelter Betriebsausgabenabzug**

Die Regelung betrifft Gestaltungen, die zu einer Besteuerungsin kongruenz in Form eines doppelten Betriebsausgabenabzugs führen (DD-Inkongruenzen).

### **2.3.1.5 § 4k Abs. 5 EStG – Importierte Besteuerungsin kongruenz**

Eine Besteuerungsin kongruenz, die sich zwischen anderen Staaten aufgrund von Qualifikations- und Zuordnungskonflikten ergeben, unterliegt in Deutschland einem Betriebsausgabenabzugsverbot, wenn die anderen Staaten diese nicht bereits ihrerseits bereinigt haben (»importierte Besteuerungsin kongruenz«).

### **2.3.1.6 § 3 Nr. 40 EStG und 8b Abs. 1 S. 3 KStG – Erträge aus einer hybriden Übertragung**

Erträge aus einer hybriden Übertragung werden steuerlich berücksichtigt, soweit die Besteuerungsin kongruenz nicht oder nur teilweise – z. B. durch die Anwendung einer dem § 4k Abs. 1 EStG entsprechenden Regelung – im anderen Staat beseitigt wurde.

Dadurch sollen Erträge aus hybriden Übertragungen nur steuerfrei sein, soweit aufgrund des Zurechnungskonflikts keine Besteuerungsin kongruenzen bestehen bzw. der andere Staat Besteuerungsin kongruenzen beseitigt hat.

### **2.3.1.7 § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG – Transparente Gesellschaften**

Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft, die deshalb keiner Besteuerung unterliegen, weil die Gesellschaft in dem Staat, in dem sie eingetragen oder niedergelassen ist, als steuerlich transparent, in dem Staat, in dem der Beteiligte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ist, aber als steuerlich intransparent behandelt wird (umgekehrt hybride Rechtsträger), werden grds. von dem erstgenannten Staat besteuert (Art. 9a ATAD).

### **2.3.1.8 § 52 EStG – Anwendung**

§ 4k EStG sowie die Änderungen in § 3 Nr. 40 EStG und 8b Abs. 1 S. 3 KStG sind erstmals auf Betriebsausgaben anzuwenden, die ab 2020 entstehen. Auf Aufwendungen, die rechtlich bereits vor dem 1.1.2020 veranlasst sind, findet § 4k EStG nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen Anwendung.

§ 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 zufließen.

### 2.3.2 § 6 AStG – Reform der Wegzugsbesteuerung

§ 6 AStG (Wegzugsbesteuerung) wurde letztmals grundlegend 2006 durch SEStEG überarbeitet. Mit den jetzigen Änderungen wird das Gesetz an die bisherigen Entwicklungen in der Rspr. angepasst.

Insb. umfassen die Änderungen folgende Punkte:

- Die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht wird von zehn auf sieben Jahre verkürzt; gleichzeitig wird der Betrachtungszeitraum auf die letzten zwölf Jahre verkürzt.
- Auf erhöhte Nachweise bei der Rückkehrabsicht sowie eine Verzinsung wird verzichtet.
- Die allgemeinen Fristen für eine Stundung und die Rückkehroption werden jeweils um zwei Jahre auf insgesamt sieben bzw. zwölf Jahre angehoben.
- Die Stundungsmöglichkeiten in § 6 AStG werden vereinheitlicht, d. h. es erfolgt keine Differenzierung mehr zwischen Wegzügen in Drittstaaten sowie EU-/EWR-Wegzügen.
- Zur Verhinderung von Steuerumgehungsgestaltungen sind nachträgliche Wertminderungen auch bei EU-/EWR-Wegzügen nicht mehr zu berücksichtigen.

#### 2.3.2.1 § 6 Abs. 1 AStG – Tatbestände der Wegzugsbesteuerung

Der Veräußerung von Anteilen (§ 17 Abs. 1 S. 1 EStG) zum gemeinen Wert werden gleichgestellt:

- die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
- die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
- der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile.

Bisher war Voraussetzung für die Wegzugsbesteuerung eine mindestens zehnjährige unbeschränkte Steuerpflicht. Nach der Neufassung ist Voraussetzung, dass die unbeschränkte Steuerpflicht innerhalb der letzten zwölf Jahre vor den genannten Tatbeständen für mindestens insgesamt sieben Jahre bestand.

Im Gegensatz zum alten Rechtsstand ist für die Anwendung der Vorschrift ausreichend, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG beendet wird, auch wenn die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG fortbesteht.

Wertmaßstab ist der gemeine Wert; das Teileinkünfteverfahren ist anwendbar.

#### 2.3.2.2 § 6 Abs. 3 AStG – Rückkehrregelung

Für Rückkehrer entfällt der Steueranspruch, wenn diese innerhalb von sieben (bisher fünf) Jahren in die unbeschränkte Steuerpflicht zurückkehren. Die Frist kann auf Antrag um weitere fünf Jahre verlängert werden.

#### 2.3.2.3 § 6 Abs. 4 AStG – Stundung

Die festgesetzte Steuer kann auf Antrag in sieben gleichen Jahresbeträgen (gegen Sicherheitsleistung) entrichtet werden. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen. Dies gilt sowohl für EU-/EWR -Wegzüge als auch für Drittstaaten. Die noch nicht entrichtete Steuer ist jedoch innerhalb eines Monats fällig bei

- nicht fristgemäßer Zahlung der Raten,
- Verletzung der Mitwirkungspflichten des Stpfl. sowie bei
- Insolvenzanmeldung durch den Stpfl.

### 2.3.2.4 § 21 AStG – Anwendung

Die Neufassung von § 6 AStG gilt erstmals für Sachverhalte, die nach dem 31.12.2021 verwirklicht werden. Für bis zum Ablauf des 31.12.2021 verwirklichte Tatbestände gelten die bestehenden Stundungs- und Fristenregelungen fort (Altfälle). Davon ausgenommen ist die Berücksichtigung nachträglicher Wertminderungen für nach dem 25.3.2021<sup>15</sup> erfolgte Veräußerungen. Diese sind auch in Altfällen nicht mehr zu berücksichtigen.

### 2.3.3 §§ 7 ff. AStG – Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung

Nach der Neufassung der Beteiligungsvoraussetzungen ist zukünftig darauf abzustellen, ob der Steuerpflichtige allein oder gemeinsam mit nahestehenden Personen die ausländische Gesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs beherrscht, d. h. Verfügungsmöglichkeit über mehr als die Hälfte der Stimmrechte, Anteile am Nennkapital, Anteile am Gewinn oder am Liquidationserlös.

Wie bisher gelten alle niedrig besteuerten Einkünfte als hinzurechnungspflichtig (= passiv), wenn die Tätigkeit, aus der die Einkünfte stammen, nicht ausdrücklich als aktiv definiert ist. Auf die Aufstellung eines Passivkatalogs wird verzichtet. Der Aktivitätskatalog wird nahezu unverändert beibehalten. Lediglich Zinsen sind zukünftig regelmäßig passiv. Außerdem werden Dividenden als passiv angesehen, wenn sie im Falle des Direktbezugs einer inländischen Kapitalgesellschaft steuerpflichtig wären (insb. Streubesitzdividenden i. S. d. § 8b Abs. 4 KStG).

Die Niedrigbesteuerungsgrenze gem. § 8 Abs. 5 AStG bleibt bei 25 %.

Ein Abzug der von der Zwischengesellschaft entrichteten Steuern im Rahmen der Hinzurechnungsbetragsermittlung ist nicht mehr zulässig (§ 10 Abs. 1 AStG).

Der Zeitpunkt der Hinzurechnung wurde geändert. Galt als Zuflusszeitpunkt bisher der Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs, so gilt jetzt gem. § 10 Abs. 2 AStG der Hinzurechnungsbetrag in dem VZ als zugeflossen, in dem das maßgebende Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft endet.

Die Gewinnermittlung muss im Wege der Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG erfolgen (§ 10 Abs. 3 AStG). Das Wahlrecht zur Anwendung von § 4 Abs. 3 EStG wurde gestrichen.

Die Neufassung der Hinzurechnungsbesteuerung ist nach § 21 Abs. 4 AStG erstmals für Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume anzuwenden, in denen Zwischeneinkünfte zuzurechnen sind, die in Wirtschaftsjahren der ausländischen Zwischengesellschaft entstanden sind, die nach dem 31.12.2021 beginnen.

---

15 Tag des Kabinettschlusses des Änderungsgesetzes.